

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0066

vom 19. Januar 2016

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 28. Januar 2016

17	2015/098	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. März 2015: Methodisch und didaktisch freie Unterrichtsgestaltung soll erhalten bleiben
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
18	2015/076	Motion von Regina Werthmüller vom 12. Februar 2015: Verzicht auf Grossraumklassenzimmer
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
19	2015/119	Postulat von Jürg Wiedemann vom 19. März 2015: Loks 21
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
20	2015/268	Postulat von Christoph Hänggi vom 25. Juni 2015: Planungssicherheit für Baselbieter Volksschule
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
21	2015/148	Motion von Christine Koch vom 16. April 2015: Unterstellung der Schulsozialarbeit
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
22	2015/149	Motion von Jürg Wiedemann vom 16. April 2015: Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
23	2015/176	Postulat von Sabrina Corvini vom 30. April 2015: Sekundarstufe II: Überprüfung der Aufnahmekriterien
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
24	2015/177	Postulat von Jürg Wiedemann vom 30. April 2015: Wahlmöglichkeit des Schulhauses auf der Primar- und Sekundarstufe 1
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
25	2015/211	Postulat von Jürg Wiedemann vom 21. Mai 2015: Weiterbildungskonzept überdenken und Kosten einsparen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
26	2015/227	Postulat von Jürg Wiedemann vom 4. Juni 2015: Didaktische Umpolung von Lehrpersonen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

27	2015/262	Motion von Thomas Bühler vom 25. Juni 2015: Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
28	2015/269	Postulat von Miriam Locher vom 25. Juni 2015: Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen von Menschen mit Migrationshintergrund
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
29	2015/225	Motion von Patrick Schäfli vom 4. Juni 2015: Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags (Kulturvertragspauschale) mit dem Kanton Basel-Stadt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
30	2015/258	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Über 42% deutsche Professoren an der Universität Basel: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend im Universitätsrat vorstellig zu werden, damit das umgebremste Wachstum des Anteils ausländischer Professoren gestoppt werden kann
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
31	2015/363	Postulat von Florence Brenzikofer vom 24. September 2015: Wertschöpfung der Uni Basel für unseren Kanton
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
32	2015/270	Postulat von Regula Meschberger vom 25. Juni 2015: Fachstellen, die sich mit Familienthemen und Elternbildung befassen, in einer einzigen Stelle zusammenfassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
39	2015/396	Postulat von Caroline Mall vom 12. November 2015: Freie Volksschulwahl
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
40	2015/397	Motion von Jürg Wiedemann: Triagestelle der schulischen Brückenangebote
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
41	2015/398	Motion von Christoph Buser: Anpassung des Richtplans Salina Raurica; Aktueller Modal-Split Verkehr ist unrealistisch
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
42	2015/400	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
43	2015/401	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
48	2015/408	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg: Höhere Gewinnablieferung der BL-Kantonalbank an die Staatskasse
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		

51	2015/399	Motion der SP-Fraktion: Elba-Umbau vor den Landrat
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 09.11.2015 /AS

Landratssitzung vom **28. Januar 2016**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2015/098 - Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Methodisch und didaktisch freie Unterrichtsgestaltung soll erhalten bleiben**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

x Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Gemäss § 58 des BildG sind Schulen „teilautonome, geleitete Organisationen“. Sie sind verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft.“ Diese Bestimmung bezweckt, dass die Schulen zur Erzielung optimaler Bildungswirkungen einen professionellen Gestaltungsspielraum zur guten Förderung ihrer lokal unterschiedlich zusammengesetzten Schülerschaft haben. Diesen Gestaltungsspielraum bei gleichzeitiger Wirkungsverantwortung (und kantonaler Wirkungskontrolle) nehmen die Schulen zusammen mit den demokratisch legitimierten Schulräten auf der Grundlage des beruflichen Wissens und Könnens der Lehrerinnen und Lehrer in Verbindung mit ihren Schulleitungen wahr.

„Ideologien“, wie in der Motion moniert, haben in den Schulen keinen Platz: es gilt, dass ein gesetzlich-öffentlicher Bildungsauftrag nach dem aktuellen Stand der Forschung und einer anerkannten guten Praxis umgesetzt wird.

Das Schulprogramm ist ein wichtiges Instrument der Schulen, um zwischen dem Konvent der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und dem Schulrat (als genehmigende Behörde) die erforderlichen verbindlichen Absprachen zum pädagogischen und organisatorischen Konzept zu treffen. Diese Bestimmung gewährleistet die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer und das Zusammenspiel zwischen Konvent, Schulleitung und Schulrat bei der Konkretisierung der lokalen Umsetzung des Bildungsauftrags.

Über ein Jahrzehnt nach Annahme des Bildungsgesetzes gibt es aufgrund der Erfahrungen und vor dem Hintergrund verschiedener Landratsvorstösse Prüfungs- und Optimierungsbedarf im Bereich der Ausgestaltung dieser Führungsstrukturen einschliesslich der Funktionen der Schulräte, Gemeinderäte, der Schulleitungen und zur „Teilautonomie“ der einzelnen Schulen sowie der Aufgaben und der Organisation der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Dies soll koordiniert aus einer Gesamtsicht erfolgen und nicht an einer einzelnen Bestimmung zur Streichung des „Schulprogramms“ ansetzen. Ziel ist es, für die Governance (Zusammenspiel Schulrat / Schulleitungen/ Gemeinderäte bzw. Bildungsdirektion) bis zu den übernächsten Schulratswahlen ab 1. August 2020 zu einer trag- und mehrheitsfähigen Lösung zu gelangen. Deshalb soll die Motion als Postulat in diese Gesamtüberprüfung der „Governance“ und der Lösungsentwicklung einbezogen werden.



Liestal, 6.11.2015/UZi

Landratssitzung vom **28. Januar 2016**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2015/119 - Postulat von Jürg Wiedemann**

Titel: **LokS 21 (Lokale Sachverständige Lehrplan 21)**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft wurde für die Primarstufe auf das Schuljahr 2015/16 beschlossen, die Primarschulen sind bereit, mit der Umsetzung zu beginnen.

Für die Vorbereitungsarbeiten und die Umsetzung wurde vom Landrat ein Verpflichtungskredit beschlossen, der u.a. ermöglicht für jede Schule eine Lokale Sachverständige oder einen Lokalen Sachverständigen (LokS) für den neuen Lehrplan weiterzubilden. Die Schulleitung wird damit bei der Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft unterstützt.

Seit dem Schuljahr 2013/14 werden den LokS Weiterbildungen angeboten, die bis anhin zweimal jährlich stattfanden und in vielen Schulen bereits Wirkung zeigen. Die teilautonom geleiteten Schulen sind betreffend Vorarbeiten zum Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft unterschiedlich unterwegs. Die Weiterbildung für die Schulleitungen (Schulleitungsforen) und LokS ist eine Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Lehrplans in den Schulen.

Mit dem Entscheid für einen Marschhalt SEK I ist beschlossen worden, die eingesetzten Mittel für LokS zu überprüfen.

Für die Primarstufe werden die ‚LokS-Gelder‘ wie vorgesehen zur Einführungsbegleitung bzw. Umsetzung zur Verfügung gestellt bzw. eingesetzt.

Bei den Sekundarschulen hat die Überprüfung gezeigt, dass im Schuljahr 2015/16 insgesamt 24 Jahreslektionen für 29 Lehrpersonen eingesetzt werden. Die LokS-Veranstaltungen für die Sekundarschulen sind ausgesetzt worden. Ob und ggf. in welchem Umfang die Sekundarschulen Gelder für LokS einsetzen dürfen, wird im Nachgang zum Entscheid des Bildungsrats zur Übergangsstudentenafel SEK I und zum Übergangslernplan SEK I entschieden. Grundsätzlich soll der grösste Teil der in den Verpflichtungskrediten zur Umsetzung der Bildungsharmonisierung bereitgestellten Mittel für die Zeit nach dem Marschhalt SEK I zur Verfügung gehalten werden.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen den Vorstoss ab.



Liestal, 5.11.2015/fg

Landratssitzung vom **28. Januar 2016**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2015/148 – Motion von Christine Koch**

Titel: **Unterstellung der Schulsozialarbeit**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Ausgangslage

Die Regierung hat eine Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) mit RRB Nr. 0749 vom 5. Mai 2015 per 1. August 2015 beschlossen (GS 35.0051). Aufgrund des Beschlusses sind die Schulsozialarbeitenden personell den Schulleitungen (statt bisher dem Schulrat) und fachlich wie zuvor dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote unterstellt. Der in der Verordnung enthaltene Aufgabenbeschrieb der beiden Führungsinstanzen stellt klar, dass die Schulleitungen keine fachliche Weisungsbefugnis haben.

3. Kommentar

Bedenken bezüglich des gewählten Organisationsmodells sind verständlich. Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Schulsozialarbeitenden trotz personeller Unterstellung unter die Schulleitungen die erforderliche unabhängige Beratung leisten können. Es ist vorgesehen, Erfahrungen zu sammeln und innert 2 Jahren eine Standortbestimmung bezüglich des in die Praxis umgesetzten Modells vorzunehmen und dem Landrat zu berichten. Bei Bedarf wird eine Anpassung der Verordnung oder des Bildungsgesetzes ausgearbeitet und damit eine von den Schulen unabhängige Organisation umgesetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die personelle Führung der Schulsozialarbeit wird den betroffenen Schulleitungen nicht zusätzlich entschädigt. Die gewählte Lösung konnte ohne Mehrkosten realisiert werden. Die Organisation in einem Fachdienst würde zusätzliche Leitungsressourcen im Umfang von ca. 70 Stellenprozenten erfordern. Eine kostenneutrale Umsetzung wäre deshalb nur möglich, wenn die Stellenausstattung der Schulleitungen oder der Schulsozialarbeitenden entsprechend gekürzt würden.

5. Hinweis auf die Praxis in anderen Kantonen

Anstellungen der Schulsozialarbeitenden bei den Schulen kommen punktuell zur Anwendung, schulunabhängige Organisationsformen überwiegen deutlich.

Bisherige Stellungnahmen

Siehe auch LRV zur Beantwortung der Interpellation 2014-291 „Unterstellung der Schulsozialarbeit“ und Erststellungnahme (sowie Diskussion des Landrats) zur Parlamentarischen Initiative 2014-296 „Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle“



Liestal, 5.11.2015/fg

Landratssitzung vom **28. Januar 2016**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2015/149 – Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

Die Regierung hat eine Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) mit RRB Nr. 0749 vom 5. Mai 2015 per 1. August 2015 beschlossen (GS 35.0051). Aufgrund des Beschlusses sind die Schulsozialarbeitenden personell den Schulleitungen (statt bisher dem Schulrat) und fachlich wie zuvor dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote unterstellt.

Die im Bildungsgesetz nicht vorgesehene Übertragbarkeit von Schuldiensten soll für die Schulsozialarbeit korrigiert werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bereitet derzeit eine Vorlage zur Anpassung des Bildungsgesetzes vor, damit Schulsozialarbeit zukünftig Privaten oder Gemeinden übertragen werden kann. Der Regierungsrat sieht also vor, diese Forderung der Motion zu erfüllen, damit die bislang bewährte Praxis der Übertragung von Schulsozialarbeit rechtlich geregelt weitergeführt werden kann.

2. Kommentar

Bedenken bezüglich des gewählten Organisationsmodells sind verständlich. Die in der Motion ausgeführten Einschränkungen können gemäss Regierungsrat durch die weiterhin vorgesehene fachliche und organisatorische Unterstützung durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zumindest teilweise kompensiert werden. Es ist vorgesehen, Erfahrungen zu sammeln und innert 2 Jahren eine Standortbestimmung bezüglich des in die Praxis umgesetzten Modells vorzunehmen und dem Landrat zu berichten. Bei Bedarf wird eine Anpassung der Verordnung oder des Bildungsgesetzes ausgearbeitet und damit eine von den Schulen unabhängige Organisation umgesetzt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die personelle Führung der Schulsozialarbeit wird den betroffenen Schulleitungen nicht zusätzlich entschädigt. Die gewählte Lösung konnte ohne Mehrkosten realisiert werden. Die in der Motion geforderte Unterstellung der vom Kanton geführten Schulsozialdienste in einem Fachdienst würde zusätzliche Leitungsressourcen im Umfang von ca. 70 Stellenprozenten erfordern. Eine kostenneutrale Umsetzung wäre deshalb nur möglich, wenn die Stellenausstattung der Schulleitungen oder der Schulsozialarbeitenden entsprechend gekürzt würden.

4. Hinweis auf die Praxis in anderen Kantonen

Anstellungen von Schulsozialarbeitenden bei den Schulen kommen punktuell zur Anwendung, schulunabhängige Organisationsformen überwiegen deutlich.

5. Bisherige Stellungnahmen

Siehe auch LRV zur Beantwortung der Interpellation 2014-291 „Unterstellung der Schulsozialarbeit“ und Erststellungnahme (sowie Diskussion des Landrats) zur Parlamentarischen Initiative 2014-296 „Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle“



Liestal, 2.9.2015 / Rz

Landratssitzung vom **28. Januar 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2015/176 - Postulat von Sabrina Corvini**

Titel: **Sekundarstufe II: Überprüfung der Aufnahmekriterien**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Ausgangslage

Die Aufnahmen in die Sekundarschule II erfolgt im Kanton BL ohne Prüfung. Ausschlag über die Aufnahme geben die Noten in den letzten beiden Semestern der Sekundarstufe I. Bis zum Schuljahr 2018/19 gelten die Aufnahmebedingungen der Verordnung über Beurteilung, Beförderung und Zeugnis (VO BBZ). Ab Schuljahr 2019/20 gelten die Aufnahmebedingungen gemäss der Laufbahnverordnung. Diese Bedingungen sind anspruchsvoller und stützen sich auf mehr Noten ab als diejenige der VO BBZ. Auf der Sekundarstufe I werden zudem flächendeckend Checks (S2 und S3) durchgeführt, die zusätzliche Anhaltspunkte für Übertrittsfragen liefern werden.

Praxis in anderen Kantonen

Abschluss- oder Aufnahmeprüfungen gibt es gemäss Bildungsbericht 2014 in den 10 Kantonen AG, AI, AR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, ZH. In den anderen 16 Kantonen gibt es keine solchen Prüfungen. Im Kanton AG wird die Abschlussprüfung im 2016 abgeschafft, sodass dann der ganze Bildungsraum NWS in diesem Punkt harmonisiert ist. Kantone mit Prüfungen haben gemäss Bildungsbericht 2014 im Schnitt eine tiefere Maturitätsquote und eine tiefere Dropout-Quote

Kommentar

Mit dem Übergang von den Aufnahmebedingungen der VO BBZ zur Laufbahnverordnung per 2019 werden die Aufnahmemürden erhöht. Über die finanziellen Auswirkungen dieses Wechsels lässt sich keine gesicherte Aussage machen, weil Bildungsstudien nachweisen, dass sich Lernende und Lehrpersonen neuen Bedingungen jeweils rasch anpassen.

Mit Aufnahmeprüfungen in die Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II würde der Kanton BL im Bildungsraum Nordwestschweiz isoliert dastehen und damit die Umsetzung des Regionalen Schulabkommens (RSA) erschweren. Aufnahmeprüfungen in anderen Kantonen (Beispiel Zürich) belegen, dass eine wahre Nachhilfeindustrie erschaffen werden würde. Wer es sich leisten kann, belegt Kurse für die Aufnahmeprüfung, was die Chancengerechtigkeit verletzt.

Die Übertritts- und Dropout-Quoten sollten stattdessen mit stufenübergreifender Laufbahnberatung sichergestellt werden. Eine vom Regierungsrat beschlossene Optimierungsmassnahme (WOM-19) soll den Zugang zur WMS und zur FMS steuern. Schülerinnen und Schüler sollen sich in Beratungsgesprächen ein Bild der verschiedenen Möglichkeiten (inkl. Berufsbildung) machen und bewusster als heute den Laufbahnentscheid fällen. Ziel ist eine Stärkung der Berufsbildung und eine Verringerung der Anzahl Schülerinnen und Schüler in WMS und FMS, die einen für sie ungünstigen Laufbahnentscheid gefällt haben.

Finanzielle Auswirkungen

Sinkende Maturitätsquoten werden kaum zu einem Spareffekt führen, weil Schülerinnen und Schüler, die sich üblicherweise an ein Gymnasium anmelden bei Misserfolg i.A. eine andere Vollzeitausbildung wählen und dort Kosten in ähnlichem Umfang erzeugen werden. Wenn wir davon ausgehen, dass pro Jahr eine Klasse im Gymnasium eingespart werden kann (in WMS und FMS nicht, weil die Gymnasiasten in diese Schulen ausweichen werden), macht das bei 4 vollen Jahrgängen ca. 1.2 Mio. Franken pro Jahr.

Zusammenfassung

Die Übertrittsbedingungen werden per 2019 ohnehin verschärft (Laufbahnverordnung löst VO BBZ ab). Der Einführung von Aufnahmeprüfungen ist eine koordinierte stufenübergreifende Laufbahnberatung, wie sie mit der Optimierungsmassnahme WOM-19 vorgesehen ist, vorzuziehen. Aufnahmeprüfungen würden bzgl. Chancengerechtigkeit eine äusserst zweifelhafte Nachhilfe-Industrie nach sich ziehen und der Druck auf die Kinder wäre ausgesprochen gross. Die isolierte Position des Kantons BL im Bildungsraum läuft gemeinsamen Bestrebungen zuwider.